



Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Überlingen und den Gemeinden Owingen und Sipplingen

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 27.07.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebühren (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Überlingen und den Gemeinden Owingen und Sipplingen am 24.11.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem der 2. Änderungssatzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Das bisherige Gebührenverzeichnis tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:
Überlingen, den 03.12.2025


Jan Zeitler
Oberbürgermeister





Anlage 1

Gebührenverzeichnis

zur 2. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung vom 24.11.2025

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Sollten einzelne Gebührentatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, gelten die genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich gefordert.

Das Gebührenverzeichnis gilt ab dem 01.01.2026.

Inhalt

Allgemeine Verwaltungsgebühr.....	2
Rechtsbehelfe	2
Fotokopien und Ausdrücke.....	2
Fotokopien und Ausdrücke aus Plänen	2
Bestätigungen (inkl. Fotokopie)	2
Bestattungsrecht	2
Polizeirecht	2
Allgemeine öffentliche Leistung im Immissionsschutzrecht	2
Gewerberecht	2
Gaststättenrecht.....	3
Waffenrecht.....	3
Sprengstoffrecht.....	4
Baurecht	5
Denkmalschutzrecht.....	6
Landesinformationsfreiheitsgesetz	6



Ziffer	Leistungsbeschreibung	Gebühr
I. Allgemeine Gebührentatbestände		
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	17,00 €/ZE
2	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Gegenvorstellung, usw.) <ul style="list-style-type: none">• Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden• Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	18,00 €/ZE
3	Fotokopien und Ausdrucke Aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, usw.	2,00 €/Seite
4	Fotokopien und Ausdrucke aus Plänen (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, digitale Flächenkarten/-daten, etc.)	20,00 €/Fall
II. Bürgerservice „Ü-Punkt“		
5	Bestätigungen (inkl. Fotokopie) <ul style="list-style-type: none">• Amtliche Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln• Amtliche Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift <p>Werden Schulzeugnisse bestätigt, so kommt nur die ermäßigte Gebühr zum Ansatz (Zeugnisse, Bescheinigungen, etc. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse)</p>	6,50 €/Fall 2,00 €/Fall
III. Sicherheit und Ordnung		
6	Bestattungsrecht	
6.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	34,50 €/Fall
6.2	Ausnahmebewilligung zur Urnenbeisetzung an anderen Orten (§ 33 BestattG und § 22 Abs. 3 BestattVO)	103,50 €/Fall
7	Polizeirecht	
7.1	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, unter anderem: <ul style="list-style-type: none">• Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten• Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind• Verfügung bei Verstößen gegen die Polizeiverordnung der Stadt• Verfügung von Betreuungsverboten	18,00 €/ZE
7.2	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (Hundehaltung)	15,00 €/ZE
8	Allgemeine öffentliche Leistung im Immissionsschutzrecht	17,50 €/ZE
IV. Gewerbe und Gaststättenrecht		
9	Gewerberecht	
9.1	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes von Spielgeräten	86,00 €/Fall



Ziffer	Leistungsbeschreibung	Gebühr
	(§ 33 c Abs. 3 GewO)	
9.2	Festlegung von Märkten, Messen, Ausstellungen, etc. (§ 69 GewO)	57,00 €/Fall
9.3	Reisegewerbekarte	
9.3.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55 ff. GewO)	86,00 €/Fall
9.3.2	Ergänzung, Erweiterung, Änderung, Erteilung einer Zweitschrift; Befreiung von der Reisegewerbekartepflicht	28,50 €/Fall
9.4	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO): Untersagung oder Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	17,50 €/ZE
9.5	Sonstige öffentliche Leistung im Gewerbebereich, unter anderem: <ul style="list-style-type: none">• Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)• Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)• Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)• Erlaubnis zum Betrieb des Pfand-, Versteigerungs- oder Bewachungsgewerbes (§§ 34 ff. GewO)• öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)• Erlaubnis zu Schaustellungen von Personen (§ 33 a GewO)• Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	16,50 €/ZE
10	Gaststättenrecht	
10.1	Gaststättenerlaubnis: Persönliche Erlaubnis und persönliche Erlaubnis bei mehreren Erlaubnisinhabern (§ 2 GastG) sowie Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	15,50 € - 3,142,00 €
10.2	Vorläufige Gaststättenerlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	77,00 €/Fall
10.3	Sonstige öffentliche Leistung im Gaststättenrecht, unter anderem: <ul style="list-style-type: none">• Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)• Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)• Rücknahme oder Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	15,50 €/ZE
V. Waffen und Sprengstoffrecht		
11	Waffenrecht	
11.1	Ausstellung einer grünen oder gelben Waffenbesitzkarte	73,50 €/Fall
11.2	Eintragung/Austragung in eine Waffenbesitzkarte	
11.2.1	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer Waffe sowie der dazugehörenden Munition in eine Waffenbesitzkarte	68,00 €/Fall
11.2.2	Eintragung oder Austragung (Eintragung einer Waffe, eines wesentlichen Waffenteiles oder eines gleichgestellten Gegenstandes in eine Waffenbesitzkarte)	29,50 €/Fall



Ziffer	Leistungsbeschreibung	Gebühr
11.2.3	Nachträgliche Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	40,50 €/Fall
11.3	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	51,50 €/Fall
11.4	Waffenschein	
11.4.1	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	106,50 €/Fall
11.4.2	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	62,50 €/Fall
11.5	Einwilligungen Europäische Gemeinschaft (EG), unter anderem: <ul style="list-style-type: none">• Einwilligung zum Erwerb in einem anderen Mitgliedstaat• Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen aus einem anderen Mitgliedstaat• Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG• Einwilligung zum Mitbringen bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	40,50 €/Fall
11.6	Feuerwaffenpass	
11.6.1	Ausstellung oder Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 WaffG)	62,50 €/Fall
11.6.2	Sonstige Änderungen/Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	16,00 €/ZE
11.7	Überprüfung der Aufbewahrung von Waffen	15,00 €/ZE
11.8	Regelprüfung der Zuverlässigkeit	43,50 €/Fall
11.9	Sonstige öffentliche Leistung im Waffenrecht, unter anderem: <ul style="list-style-type: none">• Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler (§ 17 WaffG)• Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis• Waffenhandels- und Munitionshandelserlaubnis• Schießstanderlaubnis und Überprüfung von Schießstätten Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen öffentlichen Leistung, sowie Ablehnung eines Antrages	16,00 €/ZE
12	Sprengstoffrecht	
12.1	Erteilung einer Erlaubnis (§§ 7, 20, 27 SprengG)	16,00 €/ZE
12.2	Bewilligung von Ausnahmen von Verkaufs- und Abbrennverboten	52,00 €/Fall
12.3	Bestätigung der Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	52,00 €/Fall
12.4	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	52,00 €/Fall
12.5	Sonstige öffentliche Leistung im Sprengstoffrecht, unter anderem: <ul style="list-style-type: none">• Ersatzausfertigung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis• Widerruf oder Rücknahme einer sprengstoffrechtlichen öffentlichen Leistung• Ablehnung eines Antrags	16,50 €/ZE



Ziffer	Leistungsbeschreibung	Gebühr
VI. Bauordnung		
13	Baurecht Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300-469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erstellung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Bei Änderungs-/ Nachtragsbau-gesuchen sind nur die Baukosten der Änderung heranzuziehen.	
13.1	Kenntnisgabeverfahren	
13.1.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 5 LBO)	
13.1.1.1	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	4,20 ‰
13.1.1.2	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	469,00 €/Fall
13.2	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	4,70 ‰ Mindestgebühr: 270,00 €
13.3	Baugenehmigungsverfahren	
13.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO)	7,50 ‰ Mindestgebühr: 312,50 €
13.3.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren	6,10 ‰ Mindestgebühr: 312,50 €
13.3.3	Teilbaufreigabe (ab 3. Freigabe)	22,50 €/Fall
13.3.4	Genehmigung von Werbeanlagen	
13.3.4.1	bei unbeleuchteten Anlagen	50,50 €/0,5 m ²
13.3.4.2	bei beleuchteten Anlagen	75,50 €/0,5 m ²
13.4	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans (je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung)	87,00 € - 43.742,50 €
13.5	Bauüberwachung	
13.5.1	Bauüberwachung und Abnahme (§ 66, 67 LBO)	1,20 ‰
13.5.2	jede weitere Abnahme	20,00 €/ZE
13.6	Sonstige öffentliche Leistungen im Baurecht	
13.6.1	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	20,00 €/ZE
13.6.2	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten, Brandverhütungsschau	19,50 €/ZE
13.6.3	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 WEG)	13,00 € - 5.247,00 €
13.6.4	Bearbeitung einer Baulast-Übernahmeerklärung (§ 71 LBO)	17,00 €/ZE
13.6.5	Beratung von Bauherren oder Planverfassern	19,50 €/ZE
13.6.6	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen (z. B. Einstellung, Nutzungsuntersagung, Instandsetzung, Abbruchsanordnung)	19,50 €/ZE
13.6.7	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	159,50 €/Fall
13.6.8	Ablehnung von Anträgen	18,50 €/ZE



Ziffer	Leistungsbeschreibung	Gebühr
13.6.9	Restbearbeitungsgebühr bei Verfahrensschluss	17,00 €/ZE
VII. Sonstige Bereiche		
14	Denkmalschutzrecht	
14.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	16,00 €/ZE
14.2	Denkmalschutzrechtliche Anordnung	17,50 €/ZE
14.3	Erteilung einer Bescheinigung (nach §§ 7i, 10f, 109, 11 b EstG oder §§ 7h, 10f, 11a EstG)	19,50 €/ZE
15	Landesinformationsfreiheitsgesetz	
15.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
15.2	Informationen über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG	gebührenfrei
15.3	Zurverfügungstellung von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
15.3.1	Mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 – 3 Stunden)	111,00€/Fall
15.3.2	Erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 – 8 Stunden)	376,00 €/Fall
15.3.3	Außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	683,00 €/Fall
15.3.4	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise z. B. Fotokopie usw. Werden diese von der Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Gebühren für Fotokopien nach 3. oder andere Auslagen hinzu	